Peter Mösgen, Juli 1996

Einführung in die Moraltheologie

Inhaltsverzeichnis

1 Moralenzyklika „Veritatis splendor“ 2

2 Studienfach Moraltheologie 2

3 Begriffe 5

4 Quellen moraltheologischer Erkenntnis 6

5 Freiheit des Menschen kontra Beanspruchung durch Gott 8

6 Pflichtmoral und Verantwortungsethik 8

7 Anspruch Gottes und Freiheit des Menschen 10

8 Gentechnologie 12

9 Einsatz der Gentechnologie 13

10 Reproduktionstechnologie 14

11 Organspende 16

12 Menschenwürdig sterben 18

13 Kirchliche Sexualmoral 20

1 Moralenzyklika „Veritatis splendor“

Die Enzyklika vom 6. August 1993 hat eine lange Entstehungsgeschichte. Nachdem sie bereits 1987 angekündigt worden war, fanden aufgrund vieler Einwände mehrere Überarbeitungen statt. Außerdem sollte der Weltkatechismus vorher erscheinen. Das Ziel der Enzyklika ist die „Klärung von Problemen, die unter den Ethikern und Moraltheologen umstritten sind“. Die Enzyklika will die Zeichen der Zeit im Kontext des unveränderlichen und universellen Naturgesetzes, des natürlichen Sittengesetzes deuten.

Die 120 Artikel sind in drei Kapitel gegliedert. Im ersten wird festgestellt, daß das immer gültige Naturgesetz in den zehn Gebote ausformuliert vorliegt. Dem entspricht das neutestamentliche Liebesgebot, das den Menschen anleitet, Gutes zu tun.

Im zweites Kapitel werden das natürliche Sittengesetz, das Gewissen und das sittliche Handeln thematisiert. Das natürliche Sittengesetz ist von Gott gegeben. Der Mensch kann es durch seine Vernunft erkennen. Die Prinzipien des Naturgesetzes gelten unbedingt, ihre Konkretisierungen dagegen nur bedingt. Das Gewissen ist diejenige Instanz, die das Prinzip auf den Einzelfall anwenden. Es ist letztentscheidend für die persönliche Sittlichkeit. Auch ein irrendes Gewissen verpflichtet. Die Entscheidungstendenz im Einzelfall hängt von der menschlichen Grundentscheidung für oder gegen Gott ab. Die Grundentscheidung für Gott kann durch schwere Sünde aufgehoben werden. Das menschliche Handeln kann gut oder böse sein, je nach seiner sittlichen Einstellung. Es kann richtig oder falsch sein, je nach dem äußerem Tun.

Das dritte Kapitel enthält eine Meditation über die christliche Angemessenheit der vorherigen Darlegungen. Die Moraltheologen werden gewarnt; die Bischöfe haben nach Veritatis splendor das Recht, die christliche Lehre zu sichern.

Die Enzyklika läßt viele Diskussionspunkte offen, die sich vor allem aus der unklaren Begrifflichkeit ergeben. Differenzierte Aussagen zur theonomen Autonomie fehlen ebenso wie Aussagen über die Reichweite von Lehramtsentscheidungen und die Qualität von Normen, die im Alltag gelebt werden.

2 Studienfach Moraltheologie

Gemäß der ratio fundamentalis von 1970, der weltkirchlichen Rahmenordnung für die Priesterausbildung, und gemäß der ratio nationalis von 1978 für Deutschland in der überarbeiteten Fassung von 1988, die auch für Laientheologen gilt, ist ein viersemestriger Zyklus vorgeschrieben.

Die Geschichte der Moraltheologie reicht bis in Mittelalter zurück. Seit der Zeit des Konzils von Trient (1545 – 1563) fächert sich die Theologie in immer mehr Einzeldisziplinen auf. So kommt es auch zur Trennung von Dogmatik und Moraltheologie.

Die Entwicklung der Moraltheologie verläuft jedoch negativ bis hin zu einer bloßen Kasuistik. Es entstehen Beichtbücher nach den Prinzipien des Legalismus und des Minimalismus. Die Moral deformiert zur Tabumoral, der Sollensanspruch wird heteronom bestimmt, das Gewissen erscheint außengesteuert. Solches blindes, unreflektiertes, daher eventuell auch unsachgemäßes Schuldgefühl verursacht Angst vor Strafe. Eine Reue im Sinne einer Erkenntnis der eigenen Bosheit fehlt dagegen. Das hat die ungute Folge, daß ein Verlangen, sich zu bessern oder etwas gut zu machen, fehlt.

Heute betreibt die Moraltheologie wieder theologische Ethik im Gegensatz zur Kasuistik. Im Mittelpunkt steht die bewußte und freie Selbstverwirklichung des Menschen. Das setzt ein mündiges und reifes Gewissen voraus. Schuld entsteht durch Handeln gegen das Gewissen. Das hat zur Folge, daß Reue entsteht, die mit dem Wunsch, sich zu bessern, verbunden ist.

Moraltheologie und Dogmatik behandeln den gleichen Stoff. Unterschiede bestehen nur in Fragestellung und Sichtweise. Falsch wäre die Differenzierung, Dogmatik lehre Credenda, Moraltheologie Agenda. Dann müßte Moraltheologie den praktischen statt den systematischen Fächern zugeordnet werden. Auch die Unterscheidung, die Dogmatik lehre Gottes Handeln, die Moraltheologie menschliches ist falsch. Die Moraltheologie fragt nach dem Heilshandeln Gottes am Menschen und nach der christlichen Sittlichkeit als Antwort des Menschen auf das Wort Gottes. Ihre zentrale Frage lautet: Was sollen wir tun? So wird die Wahrheit der Dogmatik handlungsbezogen. In der evangelischen Theologie wird der enge Bezug zwischen Moraltheologie und Dogmatik deutlicher. Zum einen werden beide Fächer meist von einem Dozenten gelehrt, zum anderen ist die Bezeichnung der Moraltheologie als theologische Ethik treffender, weil umfassender.

Die Exegese liefert der Moraltheologie kein geschlossenes ethisches System, sondern nur ein Ethos. Sie Moraltheologie wiederum wendet das biblische Ethos auf die Gegenwart an. Es hat Modellcharakter.

Die dominante Form des Kirchenrechts zur Zeit, in der die Moraltheologie selbständig wird hat zur Folge, daß die Moraltheologie viel rechtliches Material sowie rechtsanaloges Denken übernimmt, z. B. die allgemeine Sonntagspflicht, die eucharistische Nüchternheit oder das Fasten. Die Normen werden jedoch zunehmend als einschränkend empfunden. So entsteht ein ausgedehntes Dispenswesen. Heute dagegen bildet die Moraltheologie die sittliche Grundlage, den Maßstab, für das Recht. Ziel beider Disziplinen ist die Freiheit des Menschen durch die Ausrichtung auf die christliche Sittlichkeit. Der Mensch soll sich nach Gottes Willen als ens individuale und als ens sociale entfalten.

Dabei kann und muß nicht alles Sittliche verrechtlicht werden. Andererseits kann Recht auch bewußtseinsbildende Funktion haben. Wichtig ist in jedem Fall das verantwortliche Handeln aus innerer Überzeugung. Alle Anforderungen müssen plausibel gemacht werden. Da Gottes Wille auf menschliche Weise erkannt und genormt wird, sind die Normen sind wandelbar, so geschehen beispielsweise in der Ehezweck-

lehre. Das Recht stellt also Minimalforderungen, die Sittlichkeit Maximalforderungen. Das Recht schaut auf äußeres Tun, die Sittlichkeit auf das Innere. Das Recht ist retrospektiv, die Sittlichkeit prospektiv.

Zunehmend wird heute die Gesinnung einer Handlung beachtet, das Motiv, die Handlungssituation etc. Im Mittelpunkt steht eher der Gedanke an eine Resozialisierung statt an Strafe. Das kann allerdings auch den Zusammenhang zwischen Schuld und Verantwortung aushöhlen. Wesentlich für das Recht wie für die Sittlichkeit sind Gerechtigkeit und Liebe; ansonsten kann das summum ius zur summa iniuria werden.

Zur Spiritualität gibt es zunächst ein von Unsicherheit geprägtes Verhältnis, weil die Moraltheologie eher kasuistisch geprägt ist, während sich die Spiritualität (Aszetik) als Lehre vom vollkommenen Leben versteht. Die heute favoritisierte dialogale Moral stimmt eher mit den Zielen der Spiritualität überein: Auch sie will möglichst vollständig Gottes Willen erfassen.

Die Christliche Gesellschaftslehre (CGL) spaltet sich in der Neuzeit als selbständiger Zweig von der Moraltheologie ab. Es können zwei Hauptrichtungen unterschieden werden: die reine Kommentierung päpstlicher Dokumente sowie die empirische Arbeit. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Lehrstühle meist der Politik oder Soziologie zugeordnet. Während die Moral früher rein individualistisch gesehen wird, spielt heute die soziale Komponente eine immer größere Rolle. Das entspringt dem aktuellen strukturellen Verständnis von Verantwortung und Mitverantwortung. Während früher von Pflichten gegen sich, gegen andere und gegen Gott die Rede ist, wird heute die sozialethische Dimension hinzugefügt.

Der Schlüsselbegriff für diese Neuentwicklung ist nach Volker Eid der der Partizipation. Gemeint ist Mitbestimmung und Selbstentfaltung in sozialer Verantwortung. Dazu ist eine Synthese von persönlicher und partizipativer Verantwortung notwendig. Schuld kann beispielsweise nicht nur persönlich, sondern auch aus der Fülle der geschichtlichen und sozialen Dimension heraus verstanden werden. Die dispositive Mitbestimmung des Schuldigwerdens durch andere Menschen oder die Gesellschaft scheint unumgänglich. Das führt zur sozialen Sünde oder zu Strukturen der Sünde. Nichtsdestotrotz bleibt auch der Einzelne immer noch sündhaft.

Von den Naturwissenschaften sind vor allem die Humanwissenschaften von ständig zunehmender Bedeutung für die Moraltheologie. Schwierigkeiten entstehen jedoch durch sich widersprechende Ansichten in den Naturwissenschaften, zum Beispiel über den Beginn des Lebens. Auch wenn die Moral primär deduktiv arbeitet, berücksichtigt auch induktiv gewonnene Erkenntnisse und wertet sie.

Das Ziel der Moraltheologie heuute ist die theonomen Autonomie des Menschen (Alfons Auer). Das heißt, daß der Mensch in der Gestaltung seines Lebens autonom ist, daß er aber zugleich in letzter Verantwortung vor Gott steht. Dabei berücksichtigt die Moraltheologie die normative Kraft faktisch gelebter Überzeugung, lehnt jedoch das Gesetz der Faktizität ab. Schüler und Korff betonen die Bedeutung des

interdisziplinären Zusammenwirkens.

3 Begriffe

Christliche oder theologische Ethik ist der protestantische Begriff für Moraltheologie. Sittlichkeitslehre oder Sittenlehre sind heute eher ungebräuchliche Bezeichnungen. Unter Ethos ist die bestimmte innere Werthaltung eines Menschen oder einer Gruppe zu verstehen, die je nach gesellschaftlichen Umständen wandelbar ist. Mit Moral ist schließlich die tatsächlich gelebte oder geltende Sittlichkeit eines Menschen oder einer Gruppe gemeint

Das spezifisch christliche an der theologischen Ethik im Gegensatz zur philosophischen Ethik liegt darin, daß die Moraltheologie sich als Resultat aus dem Dialog zwischen Gott und Mensch versteht. Sie leitet daraus einen Allgemeinanspruch aus. Dadurch, daß sie ihre Forderungen auf Gott zurückführt, sind ihr eine höhere Verbindlichkeit, eine größere Radikalität und vertieftere Motivation zueigen.

Das Erkenntnisobjekt der Moraltheologie ist das menschliche Handeln. Die ethische Grundfrage lautet: Was sollen wir tun? Während das Tier instinktbestimmt handelt, übernehmen beim Menschen Vernunft und Geist die Funktion einer Kontrollinstanz. Die ethische Grundfrage hat sowohl eine individualspezifischen wie einen sozialspezifischen Aspekt.

Handeln ist als menschliche Urerfahrung (Selbstevidenz) grundsätzlich unbedingt und unausweichlich. Es betrifft die ganze Person (Totalität). Bedingtes Sollen gibt es in den jeweiligen konkreten Verhaltensweisen. Es hängt ab von der Art Wahrnehmung eines Menschen und von den aktuellen Bedingungen. Der Einzelmensch wendet seinen Deutungshorizont, sein Selbst-, Welt- und Gottesverständnis auf die Lebenspraxis an, mit anderen Worten: Er handelt nach bestem Wissen und Gewissen.

Der ethischer Anspruch beim Handeln wird nach Dietmar Mieth dreifach gestuft erfahren. Der Kontrasterfahrung, der Konfrontation mit einer Situation folgt die Sinnerfahrung, die Erkenntnis, daß eine Veränderung notwendig ist. Wie die Veränderung ausfällt hängt dann von der Motivations- oder Intensitätserfahrung, dem persönlichen Imperativ ab.

Die Grundlage für das religiös-christliche Handlungsmodell ist der Dialog der Liebe zwischen Gott und Mensch. Christliches Sollen ist interpersonales, von der Liebe getragenes Sollen. Schuld ist die Verneinung der Liebe. Sie verhindert die Selbstentfaltung des Menschen, schränkt Freiheit ein und entfernt ihn von Gott. Schuldbekenntnis ist die erste Hilfe zur Schuldbewältigung. Reue schließlich ist geprägt von der Liebe und dem Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit.

4 Quellen moraltheologischer Erkenntnis

Normfindung und Normbegründung haben die Offenbarung und das Lehramt als Quelle. Der Mensch sieht sich dem Anspruch gegenüber, auf seine Lebenswelt reagieren und in ihr agieren zu müssen (agere sequitur esse). Der aus der Wirklichkeit ablesbare Indikativ muß dazu in einen Imperativ übersetzt werden.

Kern der Offenbarung als Quelle eine Norm und zentrales Ethos bei Jesus, der Urkirche, den Urchristen ist das Liebesgebot. Alle daraus resultierenden Einzelanweisungen sind nicht als Gesetzeskatalog gedacht, sondern entsprigen konsequent dem Liebesgebot. Der Nächste wird um Gottes Willen geliebt. Die Umsetzung des Liebesethos ist kulturell bedingt. Zugleich gibt es eine unbedingte Umsetzung des Liebesethos in überzeitlich geltende Normen, wie beispielsweise die Menschenrechte.

Die Weisungen des Lehramtes habe als primäre oder originäre Aufgabe, christliches Ethos zu wecken und zu fördern. Das Lehramt soll den Menschen das Licht der Offenbarung vermitteln. Seine sekundäre oder subsidiäre Aufgabe ist es, christliches Ethos zu konkretisieren. Das Lehramt soll den Gläubigen Hilfesstellung geben, damit sie nach bestem Wissen und Gewissen Gottes Willen umsetzen lernen. Alfons Auer benennt als sekundäre Aufgaben des Lehramtes: Kritisieren und Prüfen von Verhaltensmustern, Stimulation durch exemplarische Verhaltenmuster sowie Integration naturwissenschaftliche r und andere Erkenntnisse in die Lehre.

Ein großes Problem stellt der unterschiedliche Verbindlichkeitsgrad lehramtlicher Äußerungen dar. Es ist fehlbar in allen nichtdefinierten Lehren. Das Lehramt bleibt immer dann mit seinem inhaltlichen Verständnis des Liebesethos hinter der Zeit zurück, wenn sich die Prämissen für eine Norm ändern sich, die geschichtliche Situation falsch beurteilt oder die Folgen einer Normierung falsch eingeschätzt werden. Wolfgang Beinert listet einige Beispiele auf: Außerhalb der Kirche gebe es kein Heil, die Geschlechter seien einander hierarchisch zugeordnet, ein gerechter Krieg sei erlaubt, ein autonomes Gewissen sei falsch, Zwangsbekehrungungen und Hexenverbrennungen richtig. Hinzu kommen zahlreiche Fehleinschätzungen in der Ehe- und Sexualmoral.

Die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt 1967 die Irrtumsmöglichkeit. Trotzdem, so heißt es, sind auch vorläufige Lehraussagen verbindlich, außer es liegt eine begründete gegenläufige Gewissensentscheidung vor. Entsprechend den Aussagen des Vaticanum II gilt grundsätzlich immer die Vermutung, daß das Lehramt die Wahrheit verkündet. Wer Gegenteiliges meint, hat die Beweislast. Gegenteilige Meinungen gehören keinesfalls in die Predigt oder Katechese, sollen jedoch den Gläubigen mitgeteilt werden.

Der auf dem Vaticanum I festgelegte Unfehlbarkeitsanspruch gilt nur „in rebus fidei et morum“. Dogmatisiert werden können also auch ethische Themen. Böckle und Korff kritisieren, daß dies nicht nötig sei. Es gebe Mysterien des Glaubens, aber nicht des sittlichen Handelns.

Neben der Offenbarung und den Aussagen des Lehramts kann auch die gelebte Moral Quelle für Normen sein. Die ganze Kirche verkündet die Frohbotschaft vom Heilshandeln Gottes, da Gottes Geist allen Gläubigen in Taufe und Firmung verliehen wird. Normfindung von unten (induktiv) ist daher möglich und nötig. Korrekt angewandt wird sie als normative Kraft faktisch gelebter Überzeugung, was einer sachkompetenten Meinungsbildung einer qualifizierten Mehrheit entspricht. Das Assumptio-Dogma von 1950 beruft sich beispielsweise auf gelebte Glaubensüberzeugung. Falsch wäre es, eine normative Kraft des Faktischen anzuerkennen. Demokratische Abstimmungen über sittliche Ordnungen sind nicht möglich. Aus Statistiken lassen sich keine Normen ableiten.

Die Strukturkrise der Moral in den 60er und 70er Jahren führt zu einem Wandel des Wertbewußtseins. Dies geschieht in zwei Schüben. Dem technisch-ökonomischen, dem Wirtschaftswunder folgt der moralische: die Fluktuation von Werten, der Generationenbruch und das damit verbundene Selbstentfaltungsstreben der Jugend. Der verabsolutierte Zuständigkeitsanspruch der Kirche im privaten Bereich wird ebenso strikt zurückgewiesen wie die alte Gehorsamsmoral. Die Stukturkrise liegt im Zeitkontext begründet: Fortschreitende Säkularisierung, Emanzipation, Privatisierung und Individualisierung sind die Ursachen für einen Wertewandel, der beim Lehramt durch verspätete und fehlende Rezeption zu einer Diskrepanz zwischen Theorie und Wirklichkeit führt.

Die Moraltheologie reagiert flexibler mit der Freigabe der Eigenverantwortlichkeit. Freilich entsteht dabei die Gefahr einer Überforderung. Unkritisches Verhalten der Gläubigen kann zu einem neuen Legalismus führen, der wiederum Angst, Unsicherheit und Resignation zur Folge hat.

In der Bewertung der Strukturkrise tauchen drei Mißverständnisse immer wieder auf. Die Lebenssituation heute wird gleichgesetzt mit der Geschlossenheit des kirchlichen Lebens im 19. Jahrhundert. Weiterhin wird die Zeit heute mit der Aufbruchsstimmung der Zeit nach dem Konzil verwechselt. Schließlich wird oft übersehen, daß die Ablehnung von Kirche nicht zugleich eine Ablehnung von Religion bedeutet.

In den 90er Jahre liegt die Priorität auf den Werten Freiheit und Selbstentfaltung. Sie werden vor allem in der kleinen Lebenswelt (Familie, Freunde) verwirklicht. Die Tendenz zum Egoismus provoziert schwere Konflikte in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Der Mangel an Verläßlichkeit, Selbstlosigkeit und Liebe kann zum Scheitern von Beziehungen führen. Das verhindert zugleich die Lösung großer sozialer Probleme.

Die Monopolstellungen von Institutionen werden hinterfragt und dadurch geschwächt. Religiosität und Kirchlichkeit werden getrennt (Entinstitutionalisierung). Die Selbstverwirklichung verlagert sich vom öffentlichen in den privaten Bereich. Die Segmentierung der Gesellschaft drängt die Kirche von der Mitte in die Peripherie. Sie ist nicht länger Lehrmeisterin, sondern Dialogpartnerin. Durch die fehlende Umsetzung verkündeter Werte (Subsidiarität, Mitbestimmung) erleidet sie einen massiven Glaubwürdigkeitsverlust.

In der postsolidarische Gesellschaft stehen sich Anspruchsmentalität und Umweltschutz konträr gegenüber. Die postautoritäre Gesellschaft ist gekennzeichnet von antiautoritäter Erziehung und gleichzeitiger Tendenz bei Jugendlichen zu autoritär geführten Gruppen. Die posttranszendente Gesellschaft lebt eine diesseitsorientierung während zugleich die Esoterik boomt. Ein institutionalisierter Glaube wird abgelehnt. Zugleich werden positive Erfahrungen im kirchlichen Nahbereich gemacht. Die Häufigkeit oder die Tatsache des Kirchenbesuchs sind kein verläßliches Anzeichen mehr für Christlichkeit.

5 Freiheit des Menschen kontra Beanspruchung durch Gott

Paulus sieht Gesetz im keine Beschränkung, sondern den wahren Willen Gottes. Die vielen Normen in seinen Pastoralbriefen zentrieren sich um den Kerngedanken, daß ein Verstoß gegen die Liebe Unglaube ist. Nach Paulus beendet Christus nicht das Gesetz sondern er vollendet es.

Im Mittelalter entstehen immer engere Gesetze wegen der zunehmenden Komplexität der Sachverhalte. Christliches Handeln konzentriert sich zunhmend nicht mehr auf Forderungen der Liebe, sondern auf Gesetzesgehorsam. Grundlegend für die neue Position ist die Annahme, durch Gesetzesbefolgung den Willen Gottes zu tun (Legalismus). Darauf beruht die Grundforderung des Gehorsams. Abraham wird als Vorbild für den blinden Gehorsams herangezogen. Im Zusammenhang mit der Schuldvergebung interessiert sich die Kasuistik nur für die Frage: Was muß ich beichten? Luther kritisiert: Schuldvergebung durch Gott ist Gnade, nicht Leistung.

Zusammenfassend können verschiedene theoretische Ansätze für Moralsysteme unterschieden werden. Der Tutiorismus fordert absoluten Gehorsam, wie ihn beispielsweise die Jansenisten vertreten. Diese Position wird vom Lehramt abgelehnt. Auch das Gegenstück, der Laxismus, nach bereits geringster Zweifel eine Vorschrift hinfällig macht wird vom Lehramt abgelehnt.

Eine legitime Formen ist dagegen der Probabilismus: Es findet eine Probalitätsprüfung statt: Bei guten Gründen darf ein Gesetz angezweifelt werden. Den Probalismus gibt es in zwei Ausprägungen, zum einen als Äquiprobalismus, das heißt, falls pro und contra gleichgewichtig sind, muß das Gesetz angezweifelt werden; zum anderen als Probabiliorismus, das heißt, nur wenn die contra-Argumente überwiegen, wird das Gesetz angezweifelt.

6 Pflichtmoral und Verantwortungsethik

Die alte Pflichtmoral ist deonotologisch orientiert. Es gibt in sich schlechte Taten wie direkte Tötung unschuldigen Lebens, Selbsttötung oder Verhütung. Die Vorzüge

des deontologischen Modells liegen darin, daß eine Autorität, die im Namen Gottes handelt, unkomplizierte und klare Anweisungen geben kann, die den Handelnden entlasten. Demgegenüber wird die Komplexität des Lebens ebenso mißachtet wie die Individualität des Handelnden. Stattdessen wird eine minimalistische Verbotsmoral gefördert, die in Anspruchsmentalität und legalistisches Denken mündet.

Die mangelnde Operabilität und Praktikabilität der Pflichtmoral führt zu Hintertürchen. Eine solche Scheinlösung stellt beispielsweise die Unterscheidung von natürlich und künstlich in humanae vitae in Bezug auf die Empfängnisregelung dar. Wenig sachgemäß erscheint auch das Hilfsprinzip, zwischen direkt und indirekt zu unterscheiden. Beispielsweise darf man nach Alfons Maria von Ligouri auf der Flucht einen Menschen zu Tode reiten. Bekannt geworden ist auch der Fall, in der bei einer Gebärmutterblutung einer Schwangeren die Gebärmutter entfernt und der Tod des Kindes indirekt in Kauf genommen werden darf, nicht aber die Tötung des Kindes, damit die Eltern später weitere Kinder bekommen können. Zu den Hintürchen gehören auch die sogeannte Handlung mit doppeltem Erfolg, der actu in duplici effecto, und der geistiger Vorbehalt, die restrictio mentalis.

Heute dagegen lehrt die Moraltheologie Verantwortungsethik. Sie ist teleologisch orientiert, das heißt, die Ziele, Umstände und Folgen einer Handlung werden berücksichtigt. Die mit der Konkretheit steigende Bedingtheit von Normen wird anerkannt. Zugleich wird reinem Utilitarismus oder einer reinen Situationsethik die Absage erteilt.

Die menschliche Verantwortung hat umfassenden, positiv-kreativen Charakter (Dietmar Mieth). Sittliche Anweisungen verstehen sich als Appell und Hilfe zu eigenständigem, sittlich gutem und richtigem Handeln. Sittlich gut und schlecht sind Attribute für die Grundentscheidung des Menschen, richtig und falsch stehen für die Wertung der Einzelhandlung. Jede verantwortliche Handlung hat personale Charakter: der Mensch handelt nach bestem Wissen und Gewissen. Außerdem besitzt ethisches Handeln einen relationalen Charakter. Es steht in Abhängigkeit zum personalen Gott, auf den hin sich alle einzelnen Lebensvollzüge konkretisieren.

Um das Axiom „agere sequitur esse“, Handeln ergibt sich aus dem Sein und muß diesem entsprechen zu leben, muß der Mensch zunächst die Wirklichkeit erkennen können, beovr er daraus ethische Implikate ableitet.

Im Wertfeststellungsurteil des Menschen werden die Güter (bona), und Unwerte erfaßt. Es ist noch kein sittliches Handlungsurteil. Als allgemeines Gut gilt beispielsweise das Leben, während ein zugehöriger sittlicher Wert beispielsweise die Weitergabe des Lebens in Verantwortung ist. Vormoralische Güter sind alle objektive Realitäten, wie Leben oder Ehe, so wie sie beispielsweise im Dekalog benannt werden. Ein zugehöriges moralische Guter wäre, die Ehe in Verantwortung zu führen. Entsprechendes gilt für die Übel. Dem vormoralischen Übel des Schmerzes entspricht beispielsweise das moralische Übel, jemandem Schmerz zuzufügen, um ihm zu schaden.

Ein Wert ist die verantwortete Realisierung eines Gutes. Aufgrund der Verschiedenheit der Werte entsteht eine Wertehierarchie, für deren Aufbau die Kriterien der Fundamentalität, der Dignität und der Dringlichkeit ausschlaggebend sind. Von Fundamentalität spricht man beim vordringlichen Wert. Er ist als Basiswert notwendig zur Verwirklichung eines anderen Wertes, beispielsweise primum vivere, deinde philosophari. Die Dignität ornet nach der jeweiligen Sinnfülle eines Wertes. Der würdigerer Wert wird dauerhafter und sinnerfüllender empfunden. Die Dignität eines Wertes verleiht der Fundamentalität Sinn. Die Dringlichkeit schließlich beurteilt die Situation. So kann ein eigentlich geringer eingestufter Wert Vorrang bekommen, beispielsweise: philosophieren statt essen zwecks Prüfung. Es gibt nur einen absoluten Wert, nämlich die Entscheidung für Gott, die gleichbedeutend ist mit der Entscheidung für das eigene und das fremde Heil. Dies entspricht Jesu Grundgebot der Gottes- und Nächstenliebe. Alles weitere sind relative Werte.

Wenn Werte miteinander Konkurrieren kommt es zu einem Wertkonflikt. Der Mensch muß ein Wertvorzugs- oder Wertdringlichkeitsurteil fällen. Da das Leben von dynamischer Wirklichkeit ist, hat der Mensch einen Ermessenspielraum beim Beurteilungsvorgang. Das hat zur Folge, daß er zwar eine moralische (approximative) Sicherheit hat, nicht aber absolute Sicherheit.

Die Vorteile der Verantwortungsethik liegen darin, daß sie besser an die differenzierte Lebenswirklichkeit angepaßt ist als die Gehorsamsmoral. Das entspricht dem Selbstverständnis des heutigen Menschen. So kann der christlicher Glaube im Idealfall Anwalt der Freiheit werden. Es müssen aber auch Nachteile der Verantwortungsethik in Kauf genommen werden. Ihr Modell ist komplizierter als die Gehorsamsmoral. Daher sind sowohl Mißlingen wie auch Mißbrauch leichter möglich. Die wenigen Konstanten erfordern ein hohes Maß an Kreativität und Eigenverantwortung. Reife, Entscheidungsbereitschaft und Urteilsvermögen sind nötig.

Die Lebenspraxis scheint ein Mischmodell der positiven Elemente beider Richtungen zu erfordern. Der Mensch kann in einem solchen Mischmodell gültige Werte annehmen und die Folgen seiner Handlung berücksichtigen. Dazu müßten Lehramt und Moraltheologie subsidiär handeln: Sie müßten Orientierungshilfen geben, dann aber die selbständige Entscheidung des Menschen akzeptieren auch wenn sie gegenteilig ausfällt.

7 Anspruch Gottes und Freiheit des Menschen

Der Grad der Spannung zwischen den beiden Prämissen ist abhängig vom jeweiligen Gottes- und Menschenbild. Jedes Gottesverständnis ist anthropomorph, jede Offenbarung trägt ein soziokulturelles Gewand. Letztlich kann jede sittliche Entscheidung auf Gott zurückgeführt werden. Diese Rückbindung bietet jedoch keinen konkreten Verhaltenskodex.

Dem christlichen Gottesbild entgegenstehend sind Vorstellungen von Gott als Weltpolizist, einem Auge, das alles sieht; von Gott als Buchhalter, der am Ende dem dies irae abrechnet; von Gott als Gebieter, der direkte Anweisungen ausspricht; von Gott als Herrscher, ein überanthropomorphes Gottesbild, das Reservate Gottes in der Welt annimmt aus denen Gehorsamforderungen Gottes an den Menschen entstehen, beispielsweise die Unauflöslichkeit der Ehe, das Selbstmordverbot die Ethanasie oder die Empfängnisverhütung. Hinter der Vorstellung von Gott als Herrscher steckt die Annahme, daß hinter einzelnen Geschehnissen wie einer Geburt oder einem Todesfall direkt Gott steht. Volker Eid verneint dies. Das Verbot der Empfängnisverhütung ist ein Beispiel für das Gottesbild vom Herrscher. Sie stellt einen direkten Eingriff in die Schöpfertätigkeit Gottes dar. Die Annahme einer kategorialen Ursächlichkeit Gottes führt demnach zu einem Konflikt mit dem menschlichen Handeln. Laut Karl Rahner wirkt Gott ausschließlich durch Zweitursachen.

Die menschliche Freiheit existiert nur in der Form einer theonome Autonomie (Alfons Auer). Dem freien Handeln des Menschen, der relativen Autonomie, steht die Annahme gegenüber, daß die Freiheit eine zu verantwortende Gabe Gottes ist. Daher hat der Mensch die Letztverantwortung vor Gott zu tragen. Das Handlungsziel menschlicher Freiheit ist entsprechend darauf ausgerichtet, sittlich Gutes zu tun in Gewissenstreue, Liebe und Glauben. Nach Walter Kern ist Gott Fundament und Garant der menschlichen Freiheit.

Das menschliche Gewissen ist zunächst eine Instanz, die als Urgewissen ohne konkreten Inhalt zwischen gut und böse unterscheiden kann (Bruno Schüller). Gewissensentscheidungen vollziehen sich schweigend im Inneren des Menschen. Ein Gewissensurteil mit konkretem Inhalt stellt immer eine sittliche Entscheidung zwischen richtig und falsch dar.

Die alte Unterscheidung zwischen rationalem und emotionalem Gewissen entspricht nicht dem heutigen ganzheitlichen Verständnis. Das Gewissen scheint zusammengesetzt aus angeborenem und anerzogenem. Dabei durchläuft es verschiedene Reifungsstufen. Als reines Tabugewissen unterscheidet es lediglich zwischen Triebwünschen und Normen der Außenwelt. Das mündige, reife Gewissen fällt dagegen Urteile aus innerer Überzeugung. Es mahnt als vorausgehendes Gewissen, beurteilt, lobt oder tadelt als nachfolgendes Gewissen.

Die allgemeine Gewissensentscheidung zum Heil ist irrtumsfrei. Sie bestimmt als Grundentscheidung den Charakter eines Menschen und ist heilsbedeutsam. Das einzelne Gewissensurteil dagegen ist fehlbar. Der Urteilsprozeß verläuft von benevoletia (Wollen) zu beneficentia (Tun). Eine Handlung wird mit der Vernunft beurteilt. Dem Wertfeststellungsurteil folgt im Konfliktfall das Wertvorzugsurteil, wobei Gottes Wille und das ewige Heil die höchste Norm darstellen. Die Wertehierarchie entspricht der Grundentscheidung für oder gegen Gott. Das Wertdringlichkeitsurteil beurteilt im Idealfall die Situation, es schätzt die Handlungsfolgen ab und wählt die Mittel. Die Einzelentscheidungen oder Vorzugswahlen ähneln sich, da sie auf ein und derselben Gewissensentscheidung basieren. Im Tod kann nach Ladislaus Boros

nochmals eine Endentscheidung getroffen werden.

Das christliche Gewissen ist nichts anderes als ein intensiviertes menschliches Gewissen. Es ist darauf ausgerichtet, den Willen Gottes zu erkennen. In der Gehorsamsmoral braucht das Gewissen lediglich Normen auf konkrete Situationen anzuwenden. Im dynamischen Modell der Verantwortungsethik dagegen bieten Normen nur eine Hilfe oder Orientierung für das eigene Handeln.

Als Richtlinie gilt die Epikie (Billigkeit) oder aequitas canonica. Das Prinzip der kanonischen Billigkeit soll geltendes Recht nicht aufheben, sondern bei komplexen Situationen der Einmaligkeit der Person oder Situation Rechnung tragen. Unter aequitas ist der angemessene Umgang mit Normen zu verstehen. Bloße Kasuistik und sollen vermieden werden. Die Epikie soll eine Norm nicht verwässern, sondern verbessern. Gefragt ist nicht der Wortlaut, sondern der Sinn eines Gesetzes. Dadurch kann die spezifische Situation berücksichtigt werden. Es wird untersucht, ob die Anwendung eines Gesetzes personen- und sachbezogen ist, welche Motive zugrundliegen und welche Tragweite eine Handlung hat. Berücksichtigt werden auch mildernde Umstände.

Immer wieder müssen Übel in Kauf genommen oder Kompromisse geschlossen werden. Während die Kasuistik die Eigenverantwortung und Schuld durch Kasuistik minimalisiert muß in der Verantwortungsethik Wert auf Konsensfähigkeit und Toleranz gelegt werden. Die Gefahr liegt dabei liegt in einer Exculpierung. Auch bei einer guten Handlung mit schlechten Nebenwirkungen ist der Handelnde für die Übel verantwortlich, beispielsweise bei der Industrialisierung von Dritte-Welt-Ländern.

8 Gentechnologie

Unter Gentechnologie sind alle Rekombinationstechniken zu verstehen, die einen gezielten Eingriff in das molekulare Gefüge des Erbmaterials (DNS) vornehmen.

Die Frage, ob der Mensch alles tun darf, was er tun kann, kann sehr unterschiedlich beurteilt werden. Öko-Gruppen äußern den Vorbehalt, die Gentechnologie sei ein (zer-)störender Eingriff in die Natur. Das sich natürlich einstellende ökologische Gleichgewicht werde gestört. Bis zur Zeit des Vaticanum II gilt Gentechnologie als direkter Eingriff in das göttliche Recht der Schöpfung. Gentechnologie entstehe aus menschlicher Anmaßung und Überheblichkeit (Hybris); der Mensch versuche an die Stelle Gottes zu treten und spiele sich als Rivale Gottes auf.

Richtschnur für alles Handeln ist der Satz Jesu: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt 25, 40) In starkem Kontrast erscheint in der Gentechnologie die Vorstellung vom Kind als Frucht elterlicher Begegnung in Liebe auf der einen Seite und die extrakorporale Befruchtung im Labor auf der anderen Seite. Der ungestörten Entwicklung des Kindes im Mutterleib steht das Kind als Objekt der Forschung durch Genomanalyse gegenüber. Der Leib als Tempel des Heiligen Geistes kann auch als Ersatzteillager verstanden werden. Dem steht

positiv gegenüber, daß mehr als 2000 bekannte genetisch bedingten Erbkrankheiten durch gentechnologische Eingriffe eventuell behoben werden können, daß Stoffwechselkrankheiten im Mutterleib durch pränatale Diagnose behandelt werden können.

Nach LG 34 stehen die geschaffenen Werke des Menschen nicht in Rivalität zu Gottes Schöpfung. Donum vitae von 1987 geht eine Schritt weiter: Die Schöpfung ist dem Menschen ohne Vorbehalt anvertraut. Er soll sie in Verantwortung vor Gott frei und vernünftig gestalten. Damit ist einer schrankenlose und willkürliche Anwendung ein Riegel vorgeschoben. Auf die Gentechnologie angewandt bedeutet das, daß sie nicht als Schöpfungs- sondern als Gestaltungstat des Menschen zu sehen ist, soweit sie das Wohl des Menschen und seiner Mitgeschöpfe anstrebt. Dem Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika Humanae vitae von 1968 muß sorgfältig unterschieden werden zwischen der Steuerung der Lebensvorgänge gemäß dem Schöpfungsauftrag und einer Manipulation, die der Würde des Menschen widerspricht.

9 Einsatz der Gentechnologie

In der Grundlagenforschung sollen genetische Gesetzmäßigkeiten erkannt werden. Das entspricht dem Schöpfungsauftrag, die Lebensvorgänge verstehen zu lernen und anhand der Ergebnisse die Lebensbedingungen zu verbessern.

In der angewandten Forschung ist zwischen subhumanem und humanem Bereich zu unterscheiden. Beispiele für die Anwendung der Gentechnologie im subhumanen Bereich zum Wohl des Menschen sind der Umweltschutz und die Ökologie, wenn Bakterienkulturen zum Abbau von Ölteppichen auf Meeresoberflächen oder in biologischen Kläranlagen eibgesetzt werden; die Pharmazie, wenn Antibiotika und Impfstoffe von hoher Qualität und Wirksamkeit entwickelt werden; die Botanik, sofern Pflanzensorten gezüchtet werden, die reiche Ernte auf nährstoffarmem Boden bringen; die Zoologie bei der Konstruktion von Supernutztieren (eierlegende Wollmilchsau).

In einer gemeinsamen Erklärung des Rates der EKD und der DBK von 1989 wird ein ethische Wertung der Gentechnologie formuliert. Es gilt der Grundsatz: „Macht euch die Erde untertan“. Gewarnt wird jedoch vor einer utilitaristischen Deutung. Der Schöpfungsordnung bedeutet, sich die Erde nutzbar zu machen. Ausgeschlossen sein müssen jede Art von Ausbeutungs- und Unterdrückungsmentalität. Jedes Wesen hat seinen Eigenwert, der Ehrfurcht vor dem Leben einfordert. Auch über außermenschliches Leben darf der Mensch nicht willkürlich und wahllos verfügen.

Noch problematischer wird die Frage der Gentechnologie im Humanbereich, da der Menschn eine Personen oder Menschenwürde besitzt, die im dreifaltigen Gott selbst gründet. Als Schöpfer hat er den Menschen nach seinem Abbild geschaffen und mit Vernunft und freiem Willen ausgestattet. Als Erlöser hat er menschliche Gestalt angenommen. Als Vollender hat er dem Menschen die Vollgestalt des erfüllten Menschseins am Ende der Zeiten verheißen.

Daraus folgt das unbedingte Recht auf Wahrung der Individualität des einmaligen, unverwechselbaren Einzelmenschen, der Identität als Möglichkeit des Sich-selber-stets-Gleichbleibens des Menschen und der Integrität, der körperlich-seelischen Unversehrtheit des Menschen.

Die Genom-Analyse (Gen-Screening) ist eine Diagnose-Methode. Sie untersucht das Erbgut, um genetisch bedingte Defekten aufzudecken. Ethisch verwerflich wird die Genom-Analyse, wenn sie in Form einer pränatale Diagnose mit dem Motiv der Tötung im Falle von Erbkrankheiten durchgeführt werden. Auch eine postnatale Diagnose im Interesse von Wirtschaft und Versicherungen ist abzulehnen. Es entstünde ein gläserner Mensch ohne jeden Datenschutz.

Bei der Gentherapie an Körperzellen wird ein fehlendes oder krankes Gen durch Einsetzen (Einspleißung) eines neuen bzw. gesunden Gens ersetzt. Eine solche genetische Veränderung wird nicht vererbt. Die Gentherapie an Körperzellen hat so ein therapeutisches Ziel.

Ethisch ist sie daher ebenso positiv zu beurteilen wie die Organ- oder Gewebetransplantation. Der Eingriff darf jedoch nicht die leib-seelische (psycho-somatische) Struktur des Menschen verändern. Unsicher ist, ob ein eingespleißtes Gen tatsächlich funktioniert und ob Negativ-Folgen eintreten können.

Die Gentherapie an Keimbahnzellen wird nach Donum vitae abgelehnt, Sie ist nicht therapeutischer Natur, sondern dient der Produktion von Menschen mit ausgewählten Eigenschaften. Die genetische Veränderung wird weiter vererbt. Erst kommende Generationen können Nutzen davon haben.

Daher ist eine positive Eugenik generell abzulehnen. Niemand hat das Recht Kriterien dafür festzulegen welche Ei- oder Samenzelle gesund oder krank ist. Ethisch verantwortbar könnte höchstens eine negative Eugenik sein, das heißt die Korrektur einer genetischen Anomalie, was bisher medizinisch nicht möglich ist. Aus ethischer Sicht gänzlich abzulehnen sind Chimärenbildungen (menschlich-tierische Mischwesen) und Klonierungen, das heißt die außergeschlechtliche Herstellung genetisch identischer Doppelgänger durch den Austausch des Kerns bei einer unbefruchteten Eizelle, sowie das Embryosplitting, bei dem eine Aufteilung in eineiige Zwillinge an der befruchteten Eizelle stattfindet.

10 Reproduktionstechnologie

Sie kommt vor allem bei ungewollter Kinderlosigkeit bei Frau oder Mann in Frage. Bei der Invitrofertilisation (IVF) findet zunächst eine extrakorporale Befruchtung statt. Eine Eizelle wird mit einer Samenzelle außerhalb des Körpers vereinigt. Eine solche assistierte Befruchtung wird als Substitutionstherapie bei bestimmten Formen von Sterilität eingesetzt. Anschließend wird das Embryo in die Gebärmutterhöhle eingeführt (Embryotransfer).

In der ethischen Beurteilung kann zur IVF ein bedingtes Ja gesprochen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Es muß sich um ein Ehepaar handeln. Die Beziehung muß für das Kindeswohl ausreichend stabil sein. Weiterhin sollte die mechanische Sterilität der Frau unheilbar sein (ultima ratio). In Frage kommt nur eine homologe Insemination (Sperma des Ehemannes plus Eizelle der Ehefrau). Eine heterologe Befruchtung, bei der ein fremder Partner im Spiel ist, ist abzulehnen. Sie verstößt gegen das Gebot der Einehe. Außerdem werden bei heterologer Befruchtung Samen-, Ei- und Embryobanken erforderlich.

Die Richtlinien der Bundesärztekammer geben einen engen Rahmen für die Druchführung der homologen Insemination. Es müssen alle alle befruchteten Eizellen transferiert wrden. Daher dürfen von vornherein nur soviele Embryonen erzeugt werden, wie für die Behandlung sinnvoll und ausreichend sind. Eine zeitlich begrenzte Kryokonservierung ist zulässig (Einfrieren unter minus 100 Grad). Der Embryo darf nur in den Uterus der genetischen Mutter eingepflanzt werden, eine Fremd- oder Miet-Mutter ist abzulehnen. Sie kommt höchstens dann in Frage, wenn die genetische Mutter unfähig ist, das Kind selbst auszutragen, beispielsweise wenn die Gebärmutter fehlt. Eine Fremdmutter stört die elementare Mutter-Kind-Beziehung. Dazu ist die Einwilligung beider Ehepartner nötig .

Höffner führt mehrere Argumente gegen die IVF auf. Das Mißverhältnis zwischen Versuch und Erfolg sei zu groß. Allerdings befindet sich die IVF heute nicht mehr im Versuchsstadium. Bei der korporaler Befruchtung sterben bis zu 70 Prozent der Eizellen, auch nach der Nidation. Bei der extrakorporaler Befruchtung wird ein ähnlicher Wert erzielt. Auch das Kostenargument Höffners greift nicht unbedingt. Der eventuell krankmachende Leidensdruck von Kinderlosigkeit kann die hohen Kosten rechtfertigen. Die Gefahr der Schädigung oder Mißbildung der Kinder ist gering. Bislang sind alle IVF-Kinder gesund gewesen. Durch die erschwerten Bedingungen gelangen sowieso nur ungeschädigte Keimzellen zur Befruchtung. Auch das Argument, daß Einheit von liebender Vereinigung der Eltern und die Zeugung des Kindes auseinandergerissen werden, trifft in der Praxis selten. Viele sterile Ehepaare empfinden die ermöglichte Schwangerschaft sogar intensiver. Ehe eine Randbedeutung hat heute die Frage nach der Gewinnung des Spermas. Erstens muß es nicht durch Masturbation geschehen, zweitens wird Masturabation nur im Falle der Ipsation negativ gewertet.

Experimente mit Embryonen sind nach Donum vitae von 1987 eher abzulehnen. Im Vordergrund muß immer die Achtung vor dem Leben und der Integrität des Embryo stehen. Jedes unverhältnismäßig hohe Risiko muß ausgeschlossen werden. Experimente sind nur legitim, wenn sie ein therapeutisches Ziel haben. Alle Experimente mit noch lebenden Embryonen, die keinen direkte therapeutischen Nutzen haben, verstoßen sowohl in vivo- (Mutter) wie auch in vitro (Labor) gegen die Menschenwürde.

Der Mensch hat von Anfang an Personenstatus. Die menschliche Existenz beginnt mit der Zeugung. Unklar ist jedoch, ob es sich bereits um ein personales Individu-

um handelt. Nach präformativem Modell entsteht die Individualität ab der Keimzellenverschmelzung (tutioristische Sicht). Die Beseelung findet also simultan im Augenblick der Zeugung statt. Hierbei handelt es sich um eine eher inadäquates Verständnis göttlichen Wirkens.

Nach epigenetischem Modell ist die Individualität das Ergebnis kontinuierlicher Indiviuation. Der biogenetischer Grundsatz von Ernst Haeckel, nach der sich in der Ontogenese die Phylogenese wiederholt (reproduzierte Evolution) ist widerlegt. Am Beginn des menschlichen Daseins stehen wahrscheinlich nur genetische Infomuster mit verschiedenen Möglichkeiten.

Die Nidation bedeutet eine tiefe Zäsur in der Entwicklung des Embryos. Der Versorgungsmechanismus der Zygote ändert sich. Von un an wird er durch das Blut der Mutter ernährt. Er verursacht eine hormonale Stimulation der Mutter. Aus dieser Sichtweise kann von einem Individuum ungefähr ab dem 14. Lebenstag gesprochen werden. Dann ist die axiale Differenzierung abgeschlossen, das heißt eine Zwillingsbildung ist nicht mehr möglich. Ein späterer Zeitpunkt für den Beginn des Individuums Mensch wäre die Ausbildung von Gehirnzellen als Kennzeichen für geistig-personale Vollzüge. Das Hirn wird erst ab der fünften Schwangerschaffswoche ausgebildet.

11 Organspende

Die medizinischen Möglichkeiten der Organspende reichen von der einfachen Übertragung von Hornhaut über die komplizierte Knochenmarkstransplantationen bis hin zu großen Operationen, in denen Niere, Herz oder Leber verpflanzt werden.

Die erste Organspende in Europa, bei der 1954 eine italienische Mutter ihrer todkranken Tochter eine Niere spendet, erregt massive Kritik seitens der Kirche. Die Explantation wird als in sich schlechtes Tun scharf verurteilt. Die Mutter habe die Integrität ihres Organismus verletzt und damit in die Hoheitsrechte Gottes über Leben und Tod eingegriffen.

Den Durchbruch in der Moraltheologie für die Organspende bringt der Münchener Moraltheologen Richard Egenter. Das Gebot der Nächstenliebe erlaubt und gebietet die Opferung eines Organs zum Wohl eines Mitmenschen. Erst in altruistischer Sicht wird das Totalitätsprinzips, daß der Mensch immer ganzer Mensch bleiben muß, richtig verstanden. Die Heilung von Krankheiten gehört zum Schöpfungsauftrag. Die Organspende ist ein Beitrag zur Menschenwürde.

Gegen die Lebendspende von Organen gibt es nach einer gemeinsamen Erklärung der DBK und der EKD von 1990 keine grundsätzlichen Einwände. Wohl aber müssen verschieden Bedingungen erfüllt sein. Die Organspende muß freiwillig sein. Ihr Ziel muß die Nächstenliebe sein, nicht etwa finanzieller Gewinn. Der Spender muß sachliche informiert werden und eine psychosoziale Beratung bekommen. Die Möglichkeit

eines Widerrufs muß gegeben sein. Gespendet werden dürfen nur regenerierbare Gewebeteile sowie paarige bzw. nicht lebenswichtige Organe. Dabei sind sowohl kut- und Langzeitrisiko für den Spender wie die Erfolgsprognose der Gewebeverträglichkeit auf seiten des Empfängers zu beachten.

Die Familie kann aus medizinischen wie aus psychischen Gründen ein bevorzugter Spenderkreis sein. Auszuschließen sind die Gefahr finanzieller Absprachen (Erbschaftsregelungen u.a.) sowie der Fall, daß die Opferbereitsschaft lediglich einem Schuld-, Dankbarkeits- oder Abhängigkeitsgefühl entspringt. Bei einer wirklich altruistische Lebendspende wird oft eine bessere Immunsuppression beobachtet. Die Wartezeit verkürzt sich durch einen Spender aus der Familie erheblich.

Bei der postmortalen Organentnahme fällt das Argument, die Gesundheit und Gefährdung seitens des Spenders weg. Zu berücksichtigen sind allerdings die Pietätsverpflichtung gegenüber dem Toten und den Angehörigen. Schließlich war der Körper des Verstorbenen Träger personaler Entscheidungen und Handlungen; er lebte in Beziehungen der Freundschaft und Liebe. Deshalb ist seine Würde zu bewahren. Die Gefühle der Angehörigen sind zu respektieren.

Ein erstes Problem tritt mit der Todeszeitbestimmung auf. Heute wird davon ausgegangen, daß der Hirntod mit dem Tod insgesamt in eins fällt. An medizinisch-technischen Möglichkeiten zur Hirntodfeststellung steht das EEG (12 Stunden, Hirnstrommessung der Oberflächenvorgänge im Hirn) zur Verfügung sowie eine röntgenologische Angiographie (30 Minuten, Sichtbarmachung der Hinrarterien durch Kontrastmittel). Da der Hirntod als medizinisch irreversibel gilt, kann er legitimerweise mit dem Tod des ganzen Menschen gleichgesetzt werden. Die Integrität des Auferstehungsleibes wird durch eine Organentnahme nicht verletzt.

Weitere Probleme bereiten die hohen Kosten der Transplantationsmedizin, die jedoch gegenüber einer Langzeittherapie noch geringer sein können. Allerdings werden arme Menschen benachteiligt zum Beispiel in Entwicklungsländern klar benachteiligt.

Hinzu kommt, daß der Tod nur aufgeschoben nicht aufgehoben wird. Transplantationen sind nicht immer erfolgreich. Es besteht sowohl für den Spender wie für den Empfänger ein erhebliches Akut- und Langzeitrisiko. Dem steht eine heute hohe Erfolgsquote gegenüber.

Schließlich stellt die gerechte Verteilung der Organe ein Problem dar, solange Organe Mangelware sind. Das Verfahren der Organverteilung muß transparent und nachvollziehbar sein. Ein Anspruch auf Körperteile von lebenden oder toten Mitmenschen besteht nicht.

Aufgrund der vielen Probleme wäre eine gesetzlichen Regelung notwendig. 1970 scheitert eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundestag. Eine gesetzliche Rahmenordnung könnte vor allem die postmortale Organentnahme regeln. Denkbar wäre ein Widerspruchsmodell: Wer zu Lebzeiten nicht schriftlich der Organentnahme widerspricht, steht zur Organentnahme zur Verfügung. Besser wäre eine modifizierte

Widerspruchsregelung (Informationsmodell), die, das stillschweigende Einverständnis des Verstorbenen vorausgesetzt, eine Spende nur zuläßt, wenn die Angehörige informiert sind und innerhalb einer bestimmten Frist nicht widersprechen. Dies entspricht der heute gängigen Praxis, wobei die Einwilligung des Verstorbenen in Form eines Organspendeausweises, der allerdings nicht den Rechtsstatus eines Testaments hat, vorliegt.

Für den Fall einer Lebendspende sind Regelungen bezüglich Schmerzensgelder oder einer Anerkennung für die Hilfe möglich. Denkbar wäre auch eine Vermittlung der Spender durch eine öffentlich-rechtliche Institution sowie eine Lebensversicherung für Spätfolgen beim Spender.

12 Menschenwürdig sterben

Kübler-Ross unterscheidet vor der eigentlichen Agonie fünf Phasen des Sterbens: 1. Nichtwahrhabenwollen und Isolation; 2. Auflehnung: Zorn, Ärger, Neid; 3. Verhandeln (meist kurz oder gar nicht); 4. Resignation (kann zur Depression führen); 5. endgültige Hinnahme und Loslösung. Wird jedoch die Menschwürde im Sterben vernachlässigt ist dieses Übereinkommen mit dem Tod nicht möglich. Ein weiteres Problem stellt die Ohnmacht gegenüber dem Leid dar. Sie führt auf der einen Seite zur Frage nach Sterbehilfe, auf der anderen Seite zum Versuch, selbst in aussichtslosen Situationen immer weitere lebensverlängernde Maßnahmen einzuleiten.

Die Menschenwürde liegt Personsein des Menschen verwurzelt. Sie hängt nicht von äußeren Umstände, individuellen Zustände persönlicher Leistung oder sozialer Anerkennung ab. Die Menschenwürde besteht vielmehr in der Wahrung der Individualität als Selbstbestimmung aus Vernunft und freiem Willen, der Sozialität als Grundlage für die Selbstverwirklichung und der Transzendentalität als Sinn und Halt des menschlichen Daseins in der Verwiesenheit auf das Absolute.

Nach christlichem Verständnis liegt die Menschenwürde im dreifachen Ja Gottes zum Menschen begründet. Er hat den Menschen nach seinem Abbild erschaffen. Er hat ihn durch Jesu Tod und Auferstehung erlöst. Er hat ihm die Vollendung verheißen.

Um ein menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen, sollte das Sterben möglichst eigenständige gestaltet werden können, es sollte eine mitmenschliche Begleitung gegeben werden und die Heilszusage Gottes glaubwürdig vermittelt werden.

Um eine möglichst eigenständige Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit im Tod zu haben, muß sich der Mensch nicht nur mit dem nahenden Tod auseinandergesetz haben, sondern zeitlebens gelernt haben, seine Grenzen und Schwächen anzuerkennen, von vertrauten Menschen und Dingen abschiednehmen zu können, Dinge und Menschen loslassen zu können.

Der Sterbende sollte die Wahrheit über seinen Zustand erfahren. Die Entscheidung über das Wann und Wieviel liegt auf seiten des Sterbenden. Weiterhin sollte er

frei seine Sterbebegleitung auswählen dürfen. Die Wahl der Vertrauensperson kann problematisch werden, wenn sich Verwandte verpflichtet fühlen zu helfen oder Amtspersonen fraglos kommen, obwohl sie vom Sterbenden eigentlich nicht gewollt werden. Von Bedeutung ist ferner der Ort des Sterbens. Im Gegensatz zur gewohnten Umgebung wird ein Sterben im Krankenhaus eher belastend und entfremdend empfunden. Das Sterben im Krankenhaus sollte im Idealfall nur dann geschehen, wenn es medizinisch oder sozial unumgänglich ist.

Schließlich sollte ein Sterbender Einfluß haben auf die medizinische Behandlung. Wenn die Belastung durch eine Maßnahme nur einer geringfügigen Lebensverlängerung gegenübersteht, muß er die Möglichkeit haben, die Intensivtherapie abbrechen zu lassen, ohne daß der Arzt rechtliche Konsequenzen zu befürchten hat. Schmerzstillende Mittel sind legitim, auch, wenn sie Verkürzung des Lebens zur Folge haben. Von einer Tötung auf Verlangen ist dagegen abzusehen.

Für den Fall, daß ein Patient nicht mehr im Besitz der Entscheidungsfähigkeit ist, sollte er zuvor ein Patienten-Testament gemacht haben, das allerdings juristisch wirkungslos ist. Es gibt aber den Angehörigen eine Richtlinie für stellvertretende Entscheidungen. Andernfalls muß der Arzt nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten handeln. Er darf zwar das Leiden nicht über Gebühr verlängern, wird diese Regel aber zu seinem eigenen Schutz weit auslegen, was durch ein Patiententestament oder informierte Angehörige verhindert werden kann.

Von größtem Wert im Sterbeprozeß ist die mitmenschliche Begleitung. Erst das Grundvertrauen, daß sich in der Sozialität ausdruckt, findet der Mensch Mut und Kraft zum Sterben. Der Begleiter steht unter der Spannung, die spezifische Situation des Sterbenden ebenso aushalten zu müssen, wie seine eigenen existentiellen Probleme. Im Idealfall führt eine psychosoziale Betreuung Ärzte, Pflege und Angehörige zusammen. Von Bedeutung kann in diesem Zusammenhang die Hospizbewegung ebenso wie die heimatliche Pfarrgemeinde einen Besuchsdienst, ambulante Pflege oder entlastende Unterstützung der betreuenden Familienangehörigen sein.

Eine schwierige Aufgabe ist die glaubwürdige Vermittlung der göttlichen Heilszusage insbesondere in der Situation des Todes, die ja das genaue Gegenteil zu sein scheint. Grundvoraussetzung ist, daß der Vermittelnde selbst im Glauben steht. Sein Grundvertrauen, daß er selbst und auch andere nach dem Tod nicht ins Nichts fallen kann dem Sterbenden Trost und Hoffnung geben. Spätestens in der Sterbesituation wird klar, daß jede menschliche Hilfe unzureichend ist. Allein Gott und seine Verheißung des ewigen Lebens geben Sinn und Halt. Darauf kann gemeinsames Beten verweisen.

Der Parallele zu Jesu Leiden, seiner Todesangst (Blutschweiß), seiner dringende Bitte „Laß diesen Kelch an mir vorübergehen“ und seiner Verzweiflung „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ die aufgehen in dem Vertrauen „Vater, in deine Hände lege ich meinen Geist“ kann einem Sterbenden helfen.

Amtspersonen (Geistliche) können die Beichte abnehmen, wenn es gewünscht wird. Dadurch kann sich der Sterbende mit seiner Lebensgeschichte aussöhnen und einen

bleibend neuen Anfang für die Ewigkeit setzen. Die Krankensalbung setzt ein Zeichen, daß der Sterbende auf Gottes Treue vertraut. Die Eucharistie ist bei gläubiger Annahme des Empfängers empfohlen. Christus ist auch auf dem letzten Lebensweg beim Sterbenden.

13 Kirchliche Sexualmoral

In Familiaris Consortio wird der Wert von Ehe und Familie betont. In der soziokulturellen Situation heute kann eine Trennung von Sexualität und Familie beobachtet werden. Die alte Trias: Ehe, Sexualität, Kinder gilt nicht mehr. Heute gilt die Trias Sexualität, Beziehung und evtl. Kinder oder Ehe.

Es bestehen verschiedene Vorbehalte gegen die Institution Ehe. Sie wird bisweilen als Tod der Liebe angesehen, weil sie mit Reglementierung und Verplanung assoziiert wird. Dem steht der Prozeßcharakters menschlicher Beziehungen entgegen. Ehe kann zum miteinander gehen und aneinander reifen werden.

Nach humanae vitae ist die vollmenschliche Liebe sinnlich und geistlich. Die Treue als Quelle des Glücks. Die Liebe wird fruchtbar durch Kinder. Sehr viel differenzierter sieht die Würzburger Synode von 1973 Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität. Die Synode greift GS 48 auf. Dort wird erstmalig der Eigenwert der Sexualität in der Ehe festgestellt. Das folgt aus der Erkenntnis, daß Sexualität mitbestimmend ist für die ganze Existenz des Menschen. Sie ist verbunden mit Selbstbestätigung und Lusterlebnis, sie ist Ausdruck der Liebe zum Partner.

Sexualität ist gut, wenn sie aus Zuwendung zum anderer Person um ihrer selbst willen geschieht. Die Synode versteht die Sexualität eher als Schöpfung Gottes denn als Fluch nach dem Sündenfall. Die Liebe, die selbst Untreue verzeihen kann, die Liebe Jesu zu den Menschen, die deutlich wird in Inkarnation und Passion ist das absolute Vorbild für die Liebe in der Ehe. Sie ist eine ganzheitliche Liebe, Agape, unterstützt durch den Heiligen Geist.

Aus diesem Ehe- und Sexualitätsverständnis entspringt auch die Forderung nach verantworteter Elternschaft und Empfängnisregelung. Lehramtliche Aussagen dazu finden sich im Weltkatechismus, in humanae vitae von 1968 und in der Königssteiner Erklärung vom gleich Jahr. Böckle sieht sich im Konsens mit Lehramt, was die Fruchtbarkeit als Sinngehalt der Ehe, die Freiheit und Verantwortung des einzelnen Menschen angeht. Fragwürdig ist jedoch die Meinung des Lehramtes, daß jeder Geschlechtsverkehrs auf Zeugung ausgerichtet sein soll. In bezug auf Empfängsregelung muß die Situation des Ehepaares berücksichtigt werden, in bezug auf die Verhütungsmethode ist eine Unterscheidung zwischen natürlich und künstlich wenig hilfreich. Vielmehr sind die physische und psychische Akzeptanz und Wirkung der Methode bei den Partnern zu berücksichtigen.